



SVLFG-Information Nr. 026/2022

Ansprechpartner/-in: 5050102 IT-Verbindungsmanagement und Support
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 5050102_VMS_PF@svlfg.de

Versicherungszweige: Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte

Aktenzeichen: 405.43.01.00, 206.05.05.00, 216.02.02.16, 236.02.02.20

Erscheinungsdatum: 25.04.2022

Thema: 27. KOV-Anpassungsverordnung 2022 – 27. KOV-AnpV 2022

Bezug: SVLFG-Info Nr. 024/2022

Anlass: Anpassung zum 01.07.2022

Aussage:

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde uns der Entwurf einer

**Siebenundzwanzigsten Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrages
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(27. KOV-Anpassungsverordnung 2022 – 27. KOV-AnpV2022)**

übermittelt.

Er sieht vor, den an Unfallblinde zu leistenden Betrag zum Unterhalt eines Führhundes und als Beihilfe für fremde Führung ab dem 01.07.2022 von 183,00 EUR auf **193,00 EUR** anzuheben.

Der Multiplikator zur Berechnung der Pauschalbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß soll sich ab dem 01.07.2022 bundeseinheitlich von 2,317 auf **2,441** erhöhen. Der Rahmen dieser Beträge (§15 BVG) wird demnach bundeseinheitlich auf ein Intervall von **24,00 EUR bis 159 EUR** ansteigen.

Im Rahmen der Anpassung von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhöhen sich die bei der Anrechnung von Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Abs. 4 Satz 6 ALG zu berücksichtigenden Grundrenten nach dem BVG ab dem 01.07.2022. Die konkreten Beträge sind in den als Anlage beigefügten Wertetabellen ausgewiesen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich lediglich um vorläufige Werte handelt.

Über die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt werden wir gesondert informieren.

Anlage:

- Referentenentwurf der siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem BVG – Az.: W. o.
- Tabellen Bemessungswerte und Rechengrößen in der SVLFG nach West und Ost – Az.: W. o.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.

Gültig/umzusetzen ab: 01.07.2022

Auswirkung auf: Leistung

Handlungsempfehlung:

<Freitext>